



Bezirksregierung Detmold

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Die Stadt Horn – Bad Meinberg hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Umbau und Betrieb der Kläranlage Horn – Bad Meinberg (Erneuerung Lüftungstechnik, Optimierung der Nachklärung und Neuerrichtung einer Gebläsestation) auf dem Gelände der Kläranlage Horn – Bad Meinberg in der

Stadt: Horn – Bad Meinberg
Gemarkung: Horn
Flur: 3 Flurstück: 167

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Umbau der Kläranlage Horn – Bad Meinberg (Erneuerung Lüftungstechnik, Optimierung der Nachklärung und Neuerrichtung einer Gebläsestation) dient der Betriebssicherheit.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder organisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Erneuerung der Lüftungstechnik, die Optimierung der Nachklärung und die Neuerrichtung einer Gebläsestation im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Die Baumaßnahmen werden in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Horn – Bad Meinberg integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gesteigungsgebietes fallen außerhalb der Gesteigung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Die beabsichtigten Maßnahmen führen zu Erhöhung der biologischen Reinigungsleistung der Kläranlage Horn-Bad Meinberg. Durch den Betrieb des neuen Belüftungssystems wird Energie und somit CO₂ eingespart.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.01.66-055/2022-002
Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 19.04.2022